

Satzung

des Kleingartenvereins „Hoffnung-West 1926“ e. V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hoffnung-West 1926“ e. V. und hat seinen Sitz in der Merseburger Straße 141 in 04177 Leipzig.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V.
- (3) Der Verein ist Rechtsnachfolger der VKSK Kleingarten-sparte „Hoffnung-West“.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig unter Nr. 473 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.
b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
d) Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- (2) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Die Förderung aller Maßnahmen, die der Verwirklichung des geltenden Rechts im Kleingartenwesen dienen.
c) Die Schaffung von Grünflächen und Anlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind
d) Die Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.

- e) Die Förderung aller Maßnahmen, die sich erstellen, daß öffentliche Grünflächen und Kleingärten auf materiellem, geistigen und sittlichem Gebiet dienen.
 - f) Die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna.
 - g) Den Kleingartenbau zu pflegen und die Mitglieder zu befähigen, den Garten entsprechend der Gartenordnung zu bewirtschaften.
 - h) Die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der kleingärtnerischen Tätigkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Sie kann von Personen beantragt werden. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben oder eine Förderung anstreben.
- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Bescheid über die Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Ordnung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
- (5) Das Mitglied hat das Recht:
 - a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben;

- b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen;
 - c) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken;
 - d) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen;
 - e) seinen auf Grund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Kleingartenordnung und des Pachtvertrages zu gestalten.
- (6) Das Mitglied hat die Pflicht:
- a) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten;
 - b) an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit selbst teilzunehmen oder diese finanziell abzugelten.
Andere Entscheidungen regelt der Vorstand; die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages ist durch Versammlungsbeschuß festzulegen.
 - c) den fälligen Mitgliederbeitrag, die Pacht, die Umlage und sonstige finanzielle Aufwendungen pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten. Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliederbeiträge und Umlagen angerechnet. Gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen gelten als nicht erfolgt. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen;
 - d) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung sind im Kleingarten bei Erfordernissen durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Flora und Fauna zu beachten sind; biologischen und mechanischen Maßnahmen ist der Vorzug zu geben, Herbizide dürfen generell nicht angewendet werden;
 - e) die Errichtung bzw. Veränderungen von Baulichkeiten erst dann zu beginnen, wenn die Genehmigungen des Vorstandes und der Behörde vorliegen;
 - f) die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten

- (z. B. Fachberater) zu befolgen;
- g) Wohnungswechsel und Änderung des Namens dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen;

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder Ausschließung.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vier-teljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (3) Beim Tod eines Mitgliedes kann die Übertragung an den Ehepartner, an dessen Kinder oder an den Lebensgefährten erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter;
 - b) ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Angehörigen innerhalb des vom Verein betreuten Geländes;
 - c) Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand
 - d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit;

- e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen;
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes;
- g) nicht bestimmungsgemäße Bodennutzung gemäß § 313 ZGB;
- h) Nichteinhaltung der Kleingartenordnung trotz dreimaliger Verwarnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und
- b) weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- dem 1. Kassierer
- dem 1. Schriftführer

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. Kassierer oder dem 1. Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmacht erteilen.

(3) Der Vorstand wird durch geheime oder offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung gewählt, für die Dauer von 2 Jahren.

(4) Außerdem können Beisitzer mit beratender Stimme berufen werden.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach einer besonderen Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.

- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder ohne Nutzungsvertrag haben bei Fragen der Parzellenbewirtschaftung kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
 - d) die Beschlussfassung über den Haushaltvoranschlag;
 - e) die Einsetzung von Ausschüssen;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

- (1) Einberufungen von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen:
 - Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
 - Die Mitgliederversammlungen werden durch Aushänge in den Schaukästen an beiden Eingängen in der Merseburger Straße bekanntgegeben.
- (2) Ladungsfrist:
 - zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen,
 - zur Vorstandssitzung eine Woche vorher einzuladen.
- (3) Versammlungsleitung:
 - die Sitzungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsit-

zenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Beschlussfassung:

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

(5) Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle für den 2. Vorsitzenden die Anwesenheit obligatorisch.

(6) Niederschriften

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Sie sind in der nächsten Vorstandssitzung bzw. Mitgliederversammlung zu verlesen und nach Genehmigung durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung von dem Protokollführer sowie von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und die Umlage werden von der Mitgliederversammlung bei Änderungsbedarf neu festgesetzt. Sie

sind spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten.

- (2) Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind.
- (3) Ober- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- (4) Von der Mitgliederversammlung sind alle zwei Jahre 2 Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, aber halbjährlich und davon einmal im Jahr unangemeldet die Kasse, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Kassierer oder seinem Stellvertreter und den Revisoren zu unterzeichnen ist. Wiederwahl der Revisoren ist zulässig.

§ 10 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbstständig vorzunehmen.

§ 11 Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Leipzig e. V. zur Schaffung neuer Kleingärten und Erhaltung alter Anlagen.
- (3) Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zurückzuführen.
- (4) Beschlüsse, die die Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst

nach Einwilligung durch das zuständige staatliche Organ
ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung des Kleingartenvereins
„Hoffnung-West 1926“ e. V. am 06.07.1990 am Gründungsort der
Kleingartensparte „Hoffnung-West“ Leipzig 7033 beschlossen.

Satzung geändert am 04.09.1994, eingetragen in das Vereinsregister
am 03.11.1994;

geändert am 20.10.2007, eingetragen in das Vereinsregister am
26.11.2007

geändert zur Mitgliederversammlung am 27.10.12